



Merkblatt: Transport von Schusswaffen

§§ Waffenrecht §§

Auf einen Gesetzestext im Wortlaut und deren Paragraphen habe ich Weitgehends verzichtet.

*Grundlage meiner Ausführungen ist der **§ 12** Abs. (1), Ziffer **1b**, **3b**, **4 a** und **5** sowie Abs.*

(3) Ziffer 2 Waffengesetz (WaffG).

Dieses gilt sowohl für erlaubnisfreie als auch erlaubnispflichtige Schusswaffen.

*Der Transport von **Schusswaffen (Feuerwaffen und Druckluftwaffen)**, gleich ob Lang- oder Kurzwaffen fällt unter dem Waffengesetz. Das Transportieren von Waffen ist dem Führen von Waffen gleichgestellt. Das bedeutet, dass hierfür grundsätzlich ein Waffenschein erforderlich ist.*

Der Gesetzgeber sieht jedoch hierfür eine Ausnahme vor, wenn die Waffe rechtmäßig transportiert wird.

Transportauflagen:

***Schusswaffen** dürfen nur **Personen** transportieren, die das **18. Lebensjahr vollendet** haben.*

*Wer eine **Waffenbesitzkarte (WBK)** hat, kann **seine** Schusswaffe transportieren.*

*Wer eine **Waffenbesitzkarte** und die Berechtigung des Eigentümers als **Nachweis** hat, z.B. durch eine Kopie der WBK des Eigentümers, kann **deren** Schusswaffen transportieren.*

***Sportschützen ohne WBK** können auch **Feuerwaffen** transportieren. Hier empfehle ich, für den Transport von **Feuerwaffen immer einen Transportschein** aus zu stellen.*

*Die **Schusswaffen** dürfen **nicht schussbereit** und **nicht zugriffsbereit**, lediglich von **Ort zu Ort** in einen **verschlossenen Behältnis** transportiert werden, z.B. zu einem Wettkampf, Schiesstraining, Büchsenmacher oder Händler usw.*

***Nicht zugriffsbereit** ist vom Gesetzgeber sehr eng ausgelegt. Zugriffsbereit bedeutet, dass die Waffe "mit wenigen Handgriffen" in den Anschlag gebracht werden kann.*

Dieser Punkt ist zwar Auslegungssache, sollte aber nicht zu leichtsinnig gehandhabt werden.

*Die **Schusswaffen** müssen **immer** in einem **verschlossenen Futteral** oder **verschlossenen Behältnis** transportiert werden.*

Dieses gilt uneingeschränkt für Druckluftwaffen und Feuerwaffen!!!

Gez.

Dietmar Piklaps

Referent Waffenrecht und Waffensachkunde des NSSV

Weiter Auskünfte über den Transport von Schusswaffen in der täglichen Anwendung.

1.

Beim **Transport** von **Feuerwaffen** durch einen **Nicht-Waffenbesitzkarteninhabers** ist nach **Waffenrecht** folgendes zu **beachten**:

Die Beauftragung kann nach dem Wortlaut des Gesetzes nur durch die Vereine erteilt werden. (§ 12 Abs. (1) Nr. 3b WaffG).

Demjenigen, der die erlaubnispflichtige Schusswaffe transportiert, als Beauftragter oder Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung ist ein „Transportschein“ auszuhändigen.

Alle anderen Regeln sind uneingeschränkt zu befolgen.

Ich empfehle, dass nur Vereinsmitglieder als Beauftragte für den Transport zuständig sind.

Denn derjenige, der den Transportschein ausstellt, kann unter Umständen auch seine Zuverlässigkeit verlieren. Wer die Schusswaffe einen andern überlässt, muss sich vergewissern, ob diese Person als Beauftragter geeignet – entsprechend - zuverlässig - ist.

Der Beauftragte (Transporteur) muss während des Transports, sein Personalausweis, die WBK in Kopie und den Transportschein bei sich führen. Dieses gilt für alle Sportschützen, auch für Jäger, die sich am sportlichen Schießen beteiligen.

2.

Kinder und Jugendliche dürfen keine Schusswaffen selbst transportieren!

Kinder und Jugendliche können Schusswaffen transportieren unter Aufsicht einer berechtigten Person (bei Feuerwaffen ein WBK-Inhaber und bei Druckluftwaffen auch ein Erziehungsberechtigter).

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit der Erlangung einer Ausnahmegenehmigung durch die Waffenbehörde nach § 3 Abs. 3 WaffG besteht, wenn der Verein die Notwendigkeit des Transportes begründet und die Eltern diesen Transport genehmigen. Die Behörde prüft diesen Antrag sehr sorgfältig!

3.

Der Beauftragte(Transporteur) von der Schusswaffe, darf hierbei nur nach den Weisungen des Berechtigten (Eigentümers der Schusswaffe)handeln.

Die Art des Beförderungsmittels, zu Fuß, per Fahrrad, Motorrad, Kraftfahrzeug, ist dabei unerheblich. Von einem Ort (Wohnung) zum Bestimmungsort (Schiessstätte) und zurück.

Transport von Schusswaffen in öffentlichen Verkehrsmitteln sollte man vermeiden.

Niemals Schusswaffen in einem unbewachten Fahrzeug zurück lassen. Der Kofferraum ist kein verschlossenes Behältnis und das Handschuhfach im Fahrzeug erst recht nicht.

Wenn man das Fahrzeug verlässt und die Schusswaffe im verschlossenen Behältnis nicht mitnimmt, ist es eine nicht rechtmäßige Aufbewahrung. Ein kurzer Stopp ist erlaubt! Es darf nicht von außen erkennbar sein, dass man Schusswaffen transportiert. Sonst kann es zu einer Ordnungswidrigkeit oder sogar strafbar werden, es sei den man hat einen klassifizierten Stahlbehälter (A oder B Behälter) im Fahrzeug eingebaut.

Der **Parkplatz** ist ein öffentlicher Raum. **Vorsicht** mit der Behauptung, der Parkplatz vor dem Schützenheim ist ein gesicherter Raum. Ein Parkplatz ist erst dann gesichert, wenn eine Bewachung oder eine gesicherte Umzäunung vorhanden ist. **Viele** Schützenvereine sind in Gaststätten untergebracht oder haben selbst eine Vereinsgaststätte, die für jeden Bürger/in zugänglich ist. Es ist ein öffentlicher Bereich, der nicht zur Schiessstätte gehört.

Transport von Munition.

Auch hier gilt der **sichere Transport**.

Die **Munition** kann auch im verschlossenen Schusswaffenbehältnis transportieren werden.

Hier ist nur dafür zu sorgen, dass die Munition von der Schusswaffe **getrennt** ist (Zugriffsverhinderung). Das kann ein Beutel oder Tasche sein, sowie die Verpackung der Munition reicht aus.

Neue Richtlinien für den Transport von Munition und Schwarzpulver

Mit der Änderung der so genannten **Gefahrgutverordnung** sind die zulässigen Mengen für den **Transport von Schwarzpulver und Munition deutlich erhöht** worden.

Für den privaten Gebrauch können nun folgende Gesamtmengen, ohne die Voraussetzungen eines Gefahrguttransportes zu erfüllen, im PKW (nicht pro Person) transportiert werden:

3 kg Schwarzpulver

50 kg Munition (Bruttomasse)

Der Transport hat in "**handelsüblicher**" Verpackung zu erfolgen. Nach einem Schreiben des für diesen Bereich zuständigen Bundesministeriums für Verkehr an den Deutschen Schützenbund reicht hierfür aus, dass es sich um ein im Handel allgemein **erwerbbares Behältnis** handelt. Es ist also nicht erforderlich, dass der **Transport** in der jeweiligen **Originalverpackung** erfolgt.

Schlusswort:

Ich empfehle diese **Hinweise** zu beachten und die **Anlagen „Checkliste Transport von Schusswaffen und Transportschein“** in den **Schützenvereinen** des **NSSV** anzuwenden, um eine **einheitliche Form im gesamten NSSV zu gewährleisten**.

Ich bitte, auch die **Dozenten WSK** und **Ausbildungsleiter der Kreisschützenverbände**, die u. g. **Anlagen und Ausführungen** in ihrer Ausbildung aufzunehmen.

Mit
Schützengruss,

gez. Dietmar Piklaps

Anlagen:

- Formular „**Checkliste Transport von Schusswaffen**“
- Formular „**Transportschein**“

Stand: 05/2011